

und Studentengruppen auf, die in Bezirksverbänden bzw. im Studententring in der KEG zusammengeschlossen und im Landesverband Bayern vereinigt sind. Die Arbeitsgemeinschaft junger Erzieher (AjE) ist eine Einrichtung innerhalb der KEG zur Förderung der besonderen Anliegen und Belange der jungen Erzieher/innen.

#### IV. Mitgliedschaft

##### § 6

Der KEG können beitreten:

1. Erzieherinnen und Erzieher, in öffentlicher und freier Trägerschaft, soweit sie zur Ausübung eines Lehramtes oder Erzieherberufes berechtigt sind.
2. Berufserzieherinnen und -erzieher im Ruhestand.
3. Studierende, die pädagogische Berufe anstreben.
4. Einzelpersonen oder Körperschaften als fördernde Mitglieder.

##### § 7

Der Beitritt zum Verband wird schriftlich erklärt.  
Die Aufnahme erfolgt durch den zuständigen Bezirksvorstand.

##### § 8

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ausnahmen beschließt der Hauptausschuss. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief dem Bezirksverband spätestens drei Monate vorher anzuzeigen. Mit der schriftlichen Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

##### § 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Der Ausschluss kann außerdem wegen verbandsschädigenden Verhaltens durch den Bezirksvorstand ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides beim Hauptausschuss Berufung eingelegt werden.

##### § 10

Der Beitrag ist eine Bringschuld; er wird durch die LVV festgelegt. Die Nichterfüllung der Beitragspflicht oder falsche Angaben für die Berechnung der Beiträge führen zum Verlust der Verbandsleistungen. Einzelheiten sind in einer eigenen Beitragsordnung festzulegen.

##### § 11

Personen, die sich um die Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Hauptausschusses von der LVV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### V. Verbandsorgane

##### § 12

1. Die Landesvertreterversammlung (LVV) ist das oberste Organ der Katholischen Erziehergemeinschaft in Bayern. Die satzungsgemäße dreitägige Wahl-LVV findet alle vier Jahre statt. Dazwischen können auf Beschluss des Hauptausschusses thematische Landesvertreterversammlungen einberufen werden. Alle Versammlungen werden vom Landesvorsitzenden spätestens 3 Monate vor Beginn schriftlich einberufen. Dies kann durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift erfolgen.
2. Eine außerordentliche Landesvertreterversammlung ist innerhalb eines halben Jahres einzuberufen, wenn dies die Mehrheit des Hauptausschusses oder 10 % der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund vom Landesvorstand schriftlich verlangen.
3. Bei Bestimmung der Vertreterzahl ist die Stärke der Bezirksverbände zu berücksichtigen.  
Die Vertreter zur LVV werden von den Bezirksvertreterversammlung gewählt.
4. Die ordentliche LVV
  - a) nimmt Stellung zum Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes,
  - b) nimmt den Rechnungsbericht entgegen und erteilt dem/der Landesrechner/in Entlastung,
  - c) berät und beschließt die Satzung,
  - d) wählt den Landesvorstand,
  - e) wählt die Mitglieder des Hauptausschusses, soweit sie nicht kraft Amtes (Bezirksvorsitzender; Mitglied des HPR) oder als Ehrenvorsitzender Mitglied sind,
  - f) bestätigt den Landesvorstand der AjE, des SR und den Geistlichen Beirat,
  - g) berät und beschließt über die künftige Verbandsarbeit.
5. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit (unbeschadet der §§ 16 und 17). Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

##### § 13

1. Die Verbandsleitung besteht aus
  - a) einem/r haupt- oder ehrenamtlichen Landesvorsitzenden; der/die Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne des BGB
  - b) den stellvertretenden Landesvorsitzenden
  - c) dem Landesauschuss
  - d) dem Hauptausschuss.
2. Die genannten Gremien geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.
3. Die Gremien der Verbandsleitung beraten und beschließen die Verbandsarbeit.
3. Der Landesvorstand besteht aus dem/der Landesvorsitzenden und bis zu fünf gleichberechtigten Stellvertreterinnen/Stellvertretern.
- 3.1 Jedes Mitglied des Landesvorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Der Landesvorstand erledigt die laufenden Geschäfte und

vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

- 3.2 Der/die Landesrechner/in und der/die Referent/in für Sozialpädagogik nehmen bei Bedarf an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmberechtigung teil.
- 3.3 Der Landesvorstand bestellt in Absprache mit dem Bundesvorstand der KEG den/die Schriftleiter/in der Verbandszeitschrift
4. Der Landesauschuss besteht aus dem Landesvorstand, den sieben Bezirksvorsitzenden, dem/der Landesrechner/in, der Schriftleitung der Verbandszeitschrift, einem/r Vertreter/in der AjE, einer/m Vertreter/in des Studentenrings und dem Leiter des Referats Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.
- 4.1 Von Fall zu Fall können Leiter/innen von Sachgebieten oder Fachgruppen sowie Fachexpertinnen oder Fachexperten zu Themen des Landesauschusses auf Einladung an den Sitzungen ohne Stimmberechtigung teilnehmen.
5. Dem Hauptausschuss gehören stimmberechtigt an:
  - der Landesvorstand
  - die Bezirksvorsitzenden
  - der/die Ehrenvorsitzende(n)
  - der Geistliche Beirat
  - der/die Landesrechner/in
  - der/die Schriftführer/in
  - das/die Mitglied/er des Hauptpersonalrats
  - der/die Schriftleiter/in der Verbandszeitschrift
  - der/die Leiter/in des Referats Personalratsarbeit
  - der/die Vertreter/in der Fachgruppe Pädagogen/innen a.D.
  - die Leiter/innen der Referate Standespolitik und Besoldung (2)
  - der/die Leiter/in des Referates Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
  - der/die Leiter/in des Referates Religionspädagogik
  - der/die Leiter/in des Referates Rechtsschutz
  - der/die Leiter/in des Referates Früh- und Sozialpädagogik
  - der/die Leiter/in des Referates Schulbegleitende Maßnahmen
  - der/die Leiter/in des Referates Grundschule
  - der/die Leiter/in des Referates Hauptschule
  - der/die Leiter/in des Referates Andere weiterführende und berufsbildende Schulen
  - der/die Leiter/in des Referates Förderschule und Sonderpädagogik
  - der/die Leiter/in des Referates Fachlehrer/innen an allgemeinbildenden Schulen
  - der/die Leiter/in des Referates Förderlehrer/innen
  - der/die Leiter/in des Referates Seminar
  - der/die Leiter/in des Referates Schulleiter/innen
  - der/die Leiter/in des Referates Schulaufsicht
  - der/die Leiterin des Referates Schulberatung
  - der/die Leiter/in des Referates Hochschule und Universität
  - der/die Leiter/in des Referates Belange sozialpflegerischer und sozialpädagogischer Ausbildung
  - bis zu zwei Vertreter des Referates Studentenring
  - bis zu zwei Vertreter der AjE
- 5.1 Zur Aufgabe des Hauptausschusses gehört die Umsetzung und Weiterentwicklung der Vorgaben der LVV und die Zusammen-

führung der Referate.

Besondere Aufgabe des Hauptausschusses ist die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Wahl der zwei Kassensprüfer/innen.

Referat Förderlehrer/innen  
Referat Schulleiter/innen  
Referat Schulaufsicht  
Referat Schulberatung

6. Die Gliederungen der Verbandsleitung sind beschlussfähig bei Anwesenheit eines/einer Vorsitzenden und der Hälfte der Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## VI. Wahlen

### § 14

- Der Landesvorstand und die weiteren zu wählenden Mitglieder des Hauptausschusses werden von der LVV auf die Dauer von vier Jahren gewählt, Mehrheit entscheidet. Das Wahlverfahren wird jeweils in einer eigenen Geschäftsordnung zur LVV vorgelegt und durch die Delegierten verabschiedet.
- Bei Rücktritt oder Ausscheiden
  - der/des Landesvorsitzenden oder
  - mehr als der Hälfte der gewählten Landesvorstandsmitglieder ist eine vorgezogene LVV einzuberufen.

## VII. Referate und Sachgebiete

### § 15

Kultur-, schul-, sozialpädagogische und standespolitische Aufgaben und Anliegen werden in eigenen Referaten oder Fachgruppen bearbeitet, die einzelnen Sachbereichen zugeordnet sind. Sie berichten der LVV und den Gremien der Verbandsleitung auf Anforderung über ihre Arbeit.

### 1. Sachbereich: Allgemeine Verbandsarbeit

Referate für Standespolitik und Besoldung  
Referat für Religionspädagogik  
Referat für Rechtsschutz  
Referat für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

### 2. Sachbereich: Früh- und Sozialpädagogik

Referat für Früh- und Sozialpädagogik  
Referat für Schulbegleitende Maßnahmen

### 3. Sachbereich: Schulpädagogik, -politik

Referat Grundschule  
Referat Hauptschule  
Referat Andere weiterführende und berufsbildende Schulen  
Referat Förderschule und Sonderpädagogik  
Referat Fachlehrer/innen an allgemeinbildenden Schulen

## 4. Sachbereich: Ausbildung

Referat Universität und Hochschule  
Fachgruppe Studentenring der KEG  
Fachgruppe Arbeitsgemeinschaft junger Erzieher  
Fachgruppe Seminar  
Referat für Belange der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Ausbildung

### § 16

Jedes Mitglied ist berechtigt, Antrag auf Satzungsänderung zu stellen. Der Antrag ist mindestens zwei Monate vor Einberufung der LVV beim Landesvorstand einzureichen. Dieser hat ihn mindestens vier Wochen vor der LVV bekannt zu geben. Satzungsänderungen können nur von der LVV mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden und sind im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

## VIII. Auflösung

### § 17

- Die Auflösung des Verbands kann nur von der 3/4-Mehrheit der LVV bei Anwesenheit von mindestens 80 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Das Vermögen des Verbands ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Näheres bestimmt die auflösende LVV.

## IX. Schlußbestimmung

### § 18

Vorstehende Satzung wurde am 22. Juni 2007 bei der Landesvertreterversammlung in Nürnberg beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Registergericht in Kraft.

*Kath. Erziehergemeinschaft  
(KEG) in Bayern  
Herzogspitalstr. 13 / IV  
80331 München*

*www.keg-bayern.de  
keg-mch@t-online.de*



# SATZUNG

## I. Name und Sitz

### § 1

Der Verein führt den Namen "Katholische Erziehergemeinschaft in Bayern e.V. (KEG)", hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister München eingetragen.

## II. Zweck und Ziel

### § 2

Die KEG ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Erzieherinnen und Erziehern zur Förderung des Bildungs- und Erziehungswesens nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse. Sie verfolgt tatkräftig eine Bildungspolitik nach den Erfordernissen der Zeit.

Sie bemüht sich um eine zeitgemäße Ausbildung und Fortbildung im fachlichen Bereich.

Sie sieht ein besonderes Anliegen darin, dass christliches Glaubensgut in Bildung und Erziehung wirksam wird.

Sie vertritt die standespolitischen Belange ihrer Mitglieder. Sie schließt zur Vertretung der standespolitischen Interessen ihrer Mitglieder Kampfmaßnahmen im Tarifbereich nicht grundsätzlich aus, erkennt aber die Eigenart des kirchlichen Dienstes an.

### § 3

Ihr Ziel sucht sie unter anderem zu erreichen durch

- Mitgliederversammlungen, Tagungen und Schulungen,
- Herausgabe einer Verbandszeitschrift,
- Mitarbeit in Medien,
- Zusammenarbeit mit Politik und Behörden,
- Gutachten und Stellungnahmen
- Zusammenarbeit mit allen pädagogisch interessierten Personen und Institutionen.

### § 4

Die Richtlinien der Verbandsarbeit der KEG in Bayern werden in einem Grundsatzprogramm ("Profilpapier") niedergelegt. Dieses Grundsatzprogramm wird von jeder Landesvertreterversammlung nach der eventuell notwendigen Aktualisierung einzelner Punkte mit einfacher Mehrheit verabschiedet.

## III. Gliederung

### § 5

Die Katholische Erziehergemeinschaft baut sich aus Kreisverbänden

1  
2  
3 **Vorschlag Satzung KEG**

4 **(Im Landesausschuss am 05.02.2010 beraten und nach einstimmigem Beschluss dem**  
5 **Hauptausschuss zur Beratung am 06.02.2010 vorgelegt.)**

6 **(Im Hauptausschuss beraten und einstimmig beschlossen am 06.02.2010)**

7 **Nach redaktionellen Verbesserungen und dem Einarbeiten der fachjuristischen**  
8 **Formulierungen aus dem Presserecht ist der Satzungsentwurf derzeit auf dem Stand**  
9 **23.02.2010**

10  
11  
12 **I. Name und Sitz**

13 **§ 1**

14  
15 Der Verein führt den Namen "Katholische Erziehergemeinschaft in Bayern e.V.  
16 (KEG)", hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister München  
17 eingetragen.

18  
19  
20 **II. Zweck und Ziel**

21 **§ 2**

22  
23 Die KEG ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Pädagoginnen und Pädagogen  
24 zur Förderung des Bildungs- und Erziehungswesens nach den Grundsätzen der  
25 christlichen Bekenntnisse.

26 Sie verfolgt eine Bildungspolitik nach den Erfordernissen der Zeit.

27 Sie sieht ein besonderes Anliegen darin, dass christliches Glaubensgut in Bildung  
28 und Erziehung wirksam wird.

29 Sie vertritt die standespolitischen Belange ihrer Mitglieder. Sie schließt zur  
30 Vertretung der standespolitischen Interessen ihrer Mitglieder Kampfmaßnahmen  
31 im Tarifbereich nicht grundsätzlich aus, erkennt aber die Eigenart des kirchlichen  
32 Dienstes an.

33  
34 **§ 3**

35  
36 Ihre Ziele sucht sie unter anderem zu erreichen durch

- 37 - Mitgliederversammlungen, Tagungen, Fortbildungen und Schulungen,  
38 - Herausgabe bzw. Mitherausgabe einer Verbandszeitschrift mit dem KEG-  
39 Bundesverband,  
40 - Mitarbeit in Medien,  
41 - Zusammenarbeit mit Politik und Behörden,  
42 - Gutachten und Stellungnahmen,

- 43 - Zusammenarbeit mit allen pädagogisch interessierten Personen und  
44 Institutionen.

45  
46 **§ 4**

47 Die Richtlinien der Verbandsarbeit der KEG in Bayern werden in einem  
48 Grundsatzprogramm ('Profilpapier') niedergelegt. Dieses Grundsatzprogramm wird  
49 von jeder Landesvertreterversammlung nach der eventuell notwendigen  
50 Aktualisierung einzelner Punkte mit einfacher Mehrheit verabschiedet.  
51

52  
53  
54 **III. Gliederung**

55 **§ 5**

- 56
- 57 1. Der Landesverband ist untergliedert in rechtlich und steuerlich selbständige  
58 Bezirksverbände. Sie haben eigene satzungsgemäße Organe und eine eigene  
59 Kassenführung. Für sie gilt diese Satzung, soweit diese auf sie übertragbar  
60 ist. Das vom Bezirksverband vereinnahmte Beitragsaufkommen ist in einem  
61 Umlageverfahren teilweise an den Landesverband abzuführen. Die Form der  
62 Umlage ist in einer eigenen Vereinbarung vom Landesausschuss festzulegen.  
63 Jeweils zum 10.01. des folgenden Jahres reichen die Bezirke beim  
64 Landesverband eine Jahresbeitragsabrechnung ein.
  - 65 2. Soweit der Bezirksvorstand Angelegenheiten des Landesverbands wahrnimmt,  
66 hat er die Stellung eines besonderen Vertreters für das übertragene  
67 Aufgabengebiet. Der sachliche und örtliche Aufgabenkreis kann vom  
68 Landesverband genauer bestimmt werden.
  - 69 3. Die KEG ist weiter untergliedert in Kreisverbände. Diese sind aber weder  
70 steuerlich noch zivilrechtlich eigenständige Rechts- bzw. Steuersubjekte.  
71 Ihnen kommt nur die Funktion unselbständiger Verwaltungsstellen zu.
  - 72 4. Die Arbeitsgemeinschaft junger Erzieher (AjE) und der Studentenring (SR)  
73 sind Einrichtungen innerhalb der KEG zur Förderung der besonderen Anliegen  
74 und Belange der jungen Pädagoginnen/Pädagogen. Sie haben ebenfalls den  
75 Status einer unselbständigen Verwaltungsstelle. Für ihre Rechnungslegung  
76 gelten die Regelungen in § 25 entsprechend.
- 77  
78

79 **IV. Mitgliedschaft**

80 **§ 6**

81  
82 Der KEG können beitreten:

- 83 1. Aktive oder im Ruhestand befindliche Pädagoginnen und Pädagogen in  
84 Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft,
  - 85 2. Studierende und Auszubildende, die pädagogische Berufe anstreben,
  - 86 3. Einzelpersonen oder Körperschaften als fördernde Mitglieder.
- 87

88 **§ 7**

90 Der Beitritt zum Verband wird schriftlich erklärt.

91 Die Aufnahme erfolgt durch den zuständigen Bezirksvorstand. Mit der Aufnahme  
92 ist auch die Mitgliedschaft im Landesverband der KEG verbunden.

93 Rechte und Pflichten der Mitgliedergruppen sind in der Beitragsordnung geregelt.

## 94 § 8

95  
96  
97 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

98 Ausnahmen beschließt der Landesausschuss. Der Austritt ist dem Bezirksverband  
99 spätestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Mit Beendigung der  
100 Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

## 101 § 9

102  
103 Ein Ausschluss aus der KEG kann wegen verbandsschädigenden Verhaltens durch  
104 den Bezirksvorstand ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss kann  
105 innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides beim Landesausschuss  
106 Berufung eingelegt werden.

## 107 § 10

108  
109 Die Höhe des zu zahlenden Beitrags wird durch die Landesvertreterversammlung  
110 in einer eigenen Beitragsordnung festgelegt.

111 Die Nichterfüllung der Beitragspflicht oder falsche Angaben für die Berechnung der  
112 Beiträge führen zum sofortigen Verlust der Verbandsleistungen und  
113 gegebenenfalls zum Ausschluss aus dem Verband.

## 114 § 11

115  
116  
117 Personen, die sich um die Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben,  
118 können auf Vorschlag des Hauptausschusses von der LVV zu Ehrenmitgliedern  
119 bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## 120 V. Verbandsorgane

### 121 § 12

122 Die Organe des Vereins sind:

- 123 1. Landesvertreterversammlung (LVV)
  - 124 2. Landesvorstand (LV)
  - 125 3. Geistlicher Beirat
  - 126 4. Landesrechner/in und Rechnungsprüfer/innen
  - 127 5. Schriftleiter/in der Verbandszeitschrift
  - 128 6. Schriftführer/in
  - 129 7. Landesausschuss (LA)
  - 130 8. Hauptausschuss (HA)
  - 131 9. Referatsleiter/innen in Sachgebieten
- 132  
133  
134  
135  
136

137 10. Bezirksvertreterversammlung (BVV)

138 11. Bezirksvorstand (BV)

139

140 Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Über die  
141 Zahlung einer Vergütung für die jeweilige Tätigkeit, die jeweilige Grundlage der  
142 Zahlung sowie deren Höhe entscheidet der Landesausschuss. Die Haftung der  
143 Organe bzw. besonderen Vertreter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit  
144 beschränkt.

145

146

147

148

### § 13

149

#### Landesvertreterversammlung (LVV)

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

1. Die Landesvertreterversammlung (LVV) ist das oberste Organ der Katholischen Erziehergemeinschaft in Bayern. Sie führt alle 4 Jahre die satzungsgemäßen Wahlen zu den Gremien des Landesverbandes durch. Dazwischen können auf Beschluss des Hauptausschusses thematische Landesvertreterversammlungen einberufen werden. Alle Versammlungen werden vom Landesvorsitzenden spätestens 3 Monate vor Beginn schriftlich einberufen. Dies kann auch durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift erfolgen.
2. Eine außerordentliche Landesvertreterversammlung ist innerhalb eines halben Jahres einzuberufen, wenn dies die Mehrheit des Hauptausschusses oder 10 % der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund vom Landesvorstand schriftlich verlangen.
3. Die Bezirksverbände entsenden die Delegierten nach folgendem Schlüssel:  
Je angefangene 100 Mitglieder 1 Delegierte/r,  
je angefangene 100 Mitglieder aus dem SR 1 Delegierte/r.
4. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind geborene Delegierte der LVV.

165

Die ordentliche LVV

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

- a) nimmt Stellung zum Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes,
- b) nimmt den Rechnungsbericht entgegen und erteilt Landesvorstand und Landesrechner/in Entlastung für die abgelaufene Wahlperiode,
- c) berät und beschließt die Satzung,
- d) wählt den Landesvorstand,
- e) wählt zwei Rechnungsprüfer/innen und die Mitglieder des Hauptausschusses, soweit sie nicht kraft Amtes (Bezirksvorsitzender; Mitglied des HPR) oder als Ehrenvorsitzender Mitglied sind,
- f) bestätigt den Geistlichen Beirat, die Vertreter/innen der Pädagogen a. D., der AjE, des SR,
- g) berät und beschließt über die künftige Verbandsarbeit,
- h) bestellt bei Bedarf weitere besondere Vertreter/innen. Diese Zuständigkeit kann auch auf andere Organe übertragen werden.

180

181

182

183

Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder (unbeschadet der §§ 23 und 26). Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von dem/der Landesvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

184  
185  
186  
187  
188  
189  
190  
191  
192  
193  
194  
195  
196  
197  
198  
199  
200  
201  
202  
203  
204  
205  
206  
207  
208  
209  
210  
211  
212  
213  
214  
215  
216  
217  
218  
219  
220  
221  
222  
223  
224  
225  
226  
227  
228  
229  
230

## § 14

### Landesvorstand (LV)

1. Der Landesvorstand besteht aus einem/r haupt- oder ehren- bzw. nebenamtlichen Landesvorsitzenden, bis zu fünf gleichberechtigten und einzelvertretungsberechtigten Stellvertretern und einem durch die Bezirksvorsitzenden gewählten Sprecher der Bezirke. Dieser ist nur gemeinsam mit einem weiteren Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
2. Der/die Landesvorsitzende und die Stellvertreter/innen werden von der LVV gewählt. Die Wahlordnung wird von der LVV beschlossen.
3. Bei der Beschlussfassung des Vorstands entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Landesvorsitzende.
4. Der Landesvorstand erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Landesvorstand bestellt in Absprache mit dem Bundesvorstand der KEG den/die Schriftleiter/in **und das Redaktionsteam** der Verbandszeitschrift.
6. **Der Landesvorstand bestimmt im Zusammenwirken mit der Bundesleitung auch die anderen zur Herausgabe der Verbandszeitschrift notwendigen Maßnahmen wie z. B. die Beauftragung des Druck- bzw. Versandunternehmens.**
7. Der Vorstand erstellt für das abgelaufene Jahr bis zum 15.01. des folgenden Jahres eine Jahresabrechnung zumindest in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung und legt einen Haushaltsplan vor.

## § 15

### Geistlicher Beirat

Der Geistliche Beirat wird von der Bayerischen Bischofskonferenz beauftragt und von der LVV bestätigt. Er berät die Gremien der KEG.

## § 16

### Rechner/in und Rechnungsprüfer

Der Landesrechner/die Landesrechnerin wird von der LVV gewählt und erfüllt folgende Aufgaben:

1. Erstellung des Haushaltsvoranschlags
2. Abwicklung der laufenden Buchungen
3. Erstellung der Haushaltsabrechnung zum 15.01. des folgenden Jahres
4. Zusammenarbeit mit den Bezirksrechnern
5. Bericht über die Finanzen der KEG zweimal pro Jahr an den Landesvorsitzenden/die Landesvorsitzende.

Der Landesvorstand kann beschließen, die laufenden Geschäfte unter der Verantwortung des Landesrechners/der Landesrechnerin an die Geschäftsstelle zu delegieren.

231 Die Rechnungsprüfer führen mindestens alle 2 Jahre eine Revision durch.  
232

## 233 § 17

### 234 Schriftleitung der Verbandszeitschrift

235 Die Schriftleitung besteht aus dem/der Schriftleiter/in und dem Redaktionsteam.  
236 Schriftleiter/in und Redaktionsteam werden von den beiden Herausgebern der  
237 Verbandszeitschrift entsprechend §14, Nr.5 eingesetzt. Die Herausgeber sind  
238 berechtigt, den/die Schriftleiter/in und ggf. die Mitglieder des Redaktionsteams  
239 durch besondere Dienstverträge zur Redaktionsarbeit zu verpflichten. Die  
240 Herausgeber tragen im vertrauensvollen Zusammenwirken mit der Redaktion  
241 dafür Sorge, dass sich der Inhalt und die grundsätzliche Linie der Verbands-  
242 zeitschrift mit den Zwecken und Zielen der KEG Deutschlands und der KEG in  
243 Bayern gemäß § 2 dieser Satzung in Übereinstimmung bringen lässt.  
244

## 245 § 18

### 246 Landesausschuss (LA)

- 247 1. Der Landesausschuss ist das verbandspolitische Gremium und besteht aus  
248 a) dem Landesvorstand  
249 b) den Bezirksvorsitzenden  
250 c) dem/der Landesrechner/in.
- 251 2. Der Schriftleiter der Verbandszeitschrift nimmt auf Einladung als nicht  
252 stimmberechtigtes Mitglied teil.
- 253 3. Der/die Schriftführer/in erstellt als nicht stimmberechtigtes Mitglied die  
254 Protokolle.
- 255 4. Der Landesausschuss setzt die Beschlüsse der LVV um und beschließt zwischen  
256 den Landesvertreterversammlungen die Verbandsarbeit sowie die inhaltliche  
257 Arbeit.
- 258 5. Der Landesausschuss genehmigt den Haushaltsplan.  
259

## 260 § 19

### 261 Hauptausschuss (HA)

- 262 1. Der Hauptausschuss ist das fachliche Gremium und besteht aus  
263 a) dem Landesvorstand  
264 b) den Bezirksvorsitzenden  
265 c) dem Geistlichen Beirat  
266 d) dem/der Landesrechner/in  
267 e) dem/der Schriftleiter/in der Verbandszeitschrift  
268 f) dem/der Schriftführer/in  
269 g) den Referatsleitern/innen aus den Sachgebieten.
- 270 2. Zur Aufgabe des Hauptausschusses gehören die Umsetzung und die  
271 Weiterentwicklung der Vorgaben der LVV und die Zusammenführung der  
272 Referate.  
273

278 **§ 20**

279 Referatsleiter/in in Sachgebieten

- 280
- 281 1. Religionspädagogische, schulpädagogische, sozialpädagogische sowie bildungs-  
282 und standespolitische Aufgaben und Anliegen werden in eigenen Referaten  
283 bearbeitet.
  - 284 2. Die LVV wählt für die Dauer von vier Jahren Referatsleiter/innen für die  
285 Umsetzung dieser Aufgaben.
  - 286 3. Die Referatsleiter/innen sind Mitglieder im Hauptausschuss. Sie beraten und  
287 berichten der LVV und den Gremien der Verbandsleitung auf Anforderung über  
288 ihre Arbeit.
- 289

290 **§ 21**

291 Beschlussfähigkeit

292 Die Gremien der KEG sind unbeschadet der §§ 23 und 26 beschlussfähig, wenn  
293 mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und sie entscheiden mit einfacher  
294 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
295 Sollten nicht mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so  
296 hat der Landesvorstand innerhalb von acht Wochen neu zu laden. Bei dieser  
297 Versammlung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden  
298 stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

299

300

301

302 **VI. Wahlen und Satzungsänderung:**

303 **§ 22**

- 304
- 305 1. Der Landesvorstand und die weiteren zu wählenden Mitglieder des  
306 Hauptausschusses werden von der LVV auf die Dauer von vier Jahren gewählt.  
307 Die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder  
308 entscheidet.  
309 Das Wahlverfahren wird jeweils in einer eigenen Geschäftsordnung zur LVV  
310 vorgelegt und durch die Delegierten mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
  - 311 2. Bei Rücktritt oder Ausscheiden  
312 a) der/des Landesvorsitzenden oder  
313 b) mehr als der Hälfte der gewählten Landesvorstandsmitglieder ist eine  
314 vorgezogene LVV einzuberufen.
- 315

316 **§ 23**

317

318 Jedes Mitglied ist berechtigt, Antrag auf Satzungsänderung zu stellen. Der Antrag  
319 ist mindestens zwei Monate vor Beginn der LVV beim Landesvorstand  
320 einzureichen. Dieser hat ihn mindestens vier Wochen vor der LVV bekannt zu  
321 geben. Satzungsänderungen können nur von der LVV mit 2/3-Mehrheit  
322 beschlossen werden und sind im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

323

324

## VII. Bezirks- und Kreisverbände:

### § 24

#### Bezirksverbände

1. Die KEG Bayern gliedert sich in Bezirksverbände. Die Mitglieder der Bezirksverbände sind gleichzeitig Mitglieder des Landesverbands (Doppelmitgliedschaft).
2. Alles, was aus Mitteln des Bezirksverbandes erworben wird, wird Eigentum desselben, es sei denn, es wurde eine Übertragung an den Landesverband in schriftlicher Form vereinbart.
3. Bei Auflösung eines Bezirksverbandes fällt dessen Vermögen an den Landesverband, bei Fusion von Bezirksverbänden führen diese ihr Vermögen zusammen.
4. Die Bezirksverbände treten im Außenverhältnis unter eigenem Namen auf.
5. Die Bezirksverbände nehmen die satzungsgemäßen Aufgaben im Bezirk wahr. Bei Anliegen von überörtlicher Bedeutung haben sie das Einvernehmen mit dem Landesvorstand herzustellen. Ist dies nicht möglich, entscheidet auf Antrag des Bezirksverbandes der Landesausschuss.
6. Der Bezirksverband besteht grundsätzlich aus den Mitgliedern, die im Bezirk ihren Wohnsitz oder ihren Dienstsitz haben. Über Ausnahmen entscheidet der Landesausschuss. Jedes Mitglied kann nur einem Bezirksverband angehören.
7. Oberstes Gremium eines Bezirksverbandes ist die Bezirksvertreterversammlung. Diese besteht aus
  - dem Bezirksvorstand,
  - den Kreisvorsitzenden,
  - dem/der Bezirksrechner/in,
  - gegebenenfalls den Referatsleitern/-innen,
  - den Kreisdelegierten.Näheres regelt die Bezirksvertreterversammlung in einer eigenen Geschäftsordnung.
8. Die Bezirksvertreterversammlung
  - a) nimmt Stellung zum Tätigkeitsbericht des Bezirksvorstands
  - b) wählt den Bezirksvorstand
  - c) nimmt den Rechnungsbericht entgegen und erteilt Bezirksvorstand und Bezirksrechner/in Entlastung für die abgelaufene Wahlperiode
  - d) berät und beschließt die Geschäftsordnung
  - e) berät und beschließt die künftige Verbandsarbeit
  - f) bestellt bei Bedarf weitere besondere Vertreter in den Bezirksvorstand
  - g) wählt für die Dauer der Wahlperiode zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören. Diese führen mindestens alle 2 Jahre eine Revision durch.
10. Der Bezirksvorstand besteht aus

- der/dem ersten Vorsitzenden und mindestens einer/einem Stellvertreter/in,
- einem/einer Bezirksrechner/in,
- gegebenenfalls einem/einer Schriftführer/in,
- den gewählten weiteren Vertretern.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Bezirksverbandes. Er wird durch den/die Bezirksvorsitzende/n einberufen, im Verhinderungsfall durch den/die stellv. Vorsitzende/n. Sind auch diese verhindert, so kann der/die Landesvorsitzende eine Vorstandssitzung einberufen.

11. Nach außen wird der Bezirksverband durch den/die 1. Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in alleine vertreten.
12. Der/Die 1. Vorsitzende beruft spätestens alle vier Jahre eine Bezirksvertreterversammlung mit Neuwahlen ein. Weitere Bezirksvertreterversammlungen können einberufen werden.
13. Eine außerordentliche Bezirksvertreterversammlung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, vom/von der 1. Vorsitzenden des Bezirksverbands einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 10% der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
14. Die von der Bezirksvertreterversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen erstatten dieser nach Überprüfung der sachgerechten, wirtschaftlichen Verwendung der vorgesehenen Mittel einen Bericht. Zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben können sie vom Bezirksvorstand die erforderlichen Auskünfte verlangen.
15. Der/die Landesvorsitzende kann unabhängig davon eine Überprüfung der Haushaltslage des Bezirksverbands vornehmen.
16. Der/Die Bezirksvorsitzende erstellt für das abgelaufene Jahr bis zum 15.01. des folgenden Jahres eine Jahresabrechnung zumindest in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Diese ist den Kassenprüfern unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnis zu geben. Außerdem erstellt er/sie für das neue Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, der vom Bezirksvorstand zu verabschieden ist.

## § 25

### Kreisverbände

1. Die Kreisverbände können sich in Kreisverbände gliedern. Dabei ist jeder Kreisverband vereinsintern dem örtlich zuständigen Bezirksverband nachgeordnet und steuerlich und zivilrechtlich in den jeweiligen Bezirksverband eingegliedert. Der Kreisverband erfüllt in eigener Zuständigkeit die satzungsgemäßen Aufgaben. Er darf im Außenverhältnis nicht unter eigenem Namen auftreten bzw. muss den Vertragspartnern kenntlich machen, dass ein Handeln für den Bezirks- oder Landesverband vorliegt.
2. Die Kreisverbände können zivilrechtlich und steuerlich kein eigenes Vermögen erwerben. Sie erhalten ihre Mittel vom Bezirksverband und sind diesem darüber zur Rechnungslegung verpflichtet. Diese ist daher im Haushalt des

419 Bezirksverbands darzustellen. Alles, was durch den Kreisverband aus diesen  
420 Mitteln erworben wird, steht im Eigentum des jeweiligen Bezirksverbands.

- 421 3. Der/die Kreisvorsitzende hat zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, der  
422 örtlichen Angelegenheiten und der ihm sonst vom Bezirksverband  
423 zugewiesenen Aufgaben die Stellung eines besonderen Vertreters gegenüber  
424 dem jeweiligen Bezirksverband. Seine Haftung im Innenverhältnis des  
425 Verbands bzw. der einzelnen Untergliederungen ist auf Vorsatz und grobe  
426 Fahrlässigkeit beschränkt.

427 Der Kreisvorsitzende hat die vom Verband zur Verfügung gestellten Mittel dem  
428 Verbandszweck entsprechend zu verwenden und zu verwalten. Die steuerliche  
429 Rechnungslegung ist vom Bezirksverband in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.  
430

## 431 **VIII. Auflösung**

### 432 **§ 26**

- 433
- 434
- 435 1. Die Auflösung des Verbands kann nur von der 3/4-Mehrheit der LVV bei  
436 Anwesenheit von mindestens 80 % der stimmberechtigten Mitglieder  
437 beschlossen werden.
- 438 2. Sollten nicht 80 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so hat der  
439 Landesvorstand innerhalb von vier Wochen neu zu laden mit dem Hinweis, dass  
440 in dieser LVV über die Auflösung des Verbands abgestimmt werden soll und  
441 dass in dieser LVV Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der erschienenen  
442 Mitglieder besteht. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von  
443 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen.
- 444 3. Das Vermögen des Verbands ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Näheres  
445 bestimmt die auflösende LVV.  
446

## 447 **IX. Schlussbestimmung**

### 448 **§ 27**

449

450

451 Vorstehende Satzung wurde am xxx bei der Landesvertreterversammlung in xxxx  
452 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Registergericht in Kraft.  
453  
454